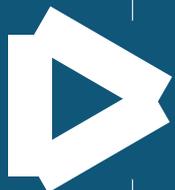
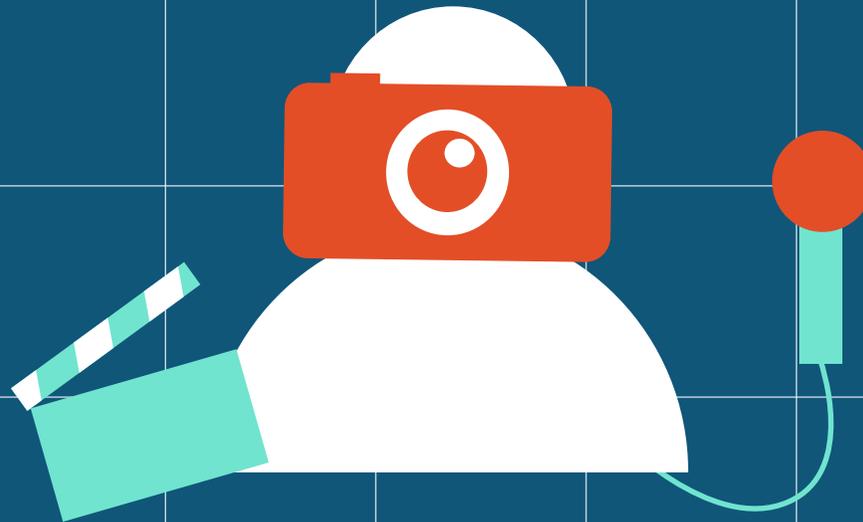


Bild- &

Tonrechte

Was muss ich beachten?



Netzwerk
Bibliothek
Medien
Bildung

Creative Commons Lizenz:
cc-by-nc-sa

Selbst Inhalte erstellen – was muss ich beachten?

Erstellung von eigenem Bild-, Film- und Tonmaterial in der kreativen Bibliotheksarbeit

Digitale Medien und Geräte bieten viele Möglichkeiten, selbst kreativ zu werden und eigene Inhalte zu erstellen. Mit dem Smartphone wird jeder schnell zum/zur Regisseur*in und kann eigene Clips drehen, die am Smartphone oder Tablet geschnitten, vertont und mit Animationen versehen werden können. Bei YouTube und anderen Plattformen wie Instagram und TikTok sind die Bilder und Filme schnell hochgeladen.

Bei der Erstellung und Veröffentlichung eigener Inhalte ist es wichtig, sich mit rechtlichen Hintergründen auseinanderzusetzen. Gerade in der kreativen Bibliotheksarbeit mit Kindern und Jugendlichen sollten Sie sich mit einigen grundlegenden Aspekten des Urheberrechts und des Persönlichkeitsrechts befassen: Was müssen Sie beachten, wenn Sie mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und Film- und Fotoaufnahmen von ihnen erstellen? Zu diesen und weiteren Fragen der Medienerstellung finden Sie auf den folgenden Seiten Antworten.

Ein Bild, zwei Rechte: Persönlichkeits- und Urheberrechte



Persönlichkeitsrechte der dargestellten Personen

Ein Bild ist schnell geknipst und vom Smartphone ist es ebenso schnell in sozialen Medien hochgeladen und damit für eine große Öffentlichkeit zu sehen – zumindest theoretisch. Doch wie steht es dabei eigentlich um die Persönlichkeitsrechte? Grundsätzlich gilt: Jeder Mensch hat das Recht am eigenen Bild. Das heißt, eine Abbildung darf nur mit Einwilligung der oder des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden. Wer ungefragt Bilder oder Videos von anderen Menschen ins Internet stellt, verletzt nicht nur die Intimsphäre, sondern auch Persönlichkeitsrechte.

Bilder veröffentlichen – was heißt das?

Unter »Veröffentlichung« versteht man nicht nur das Einstellen der Abbildung in sozialen Medien wie Facebook, Instagram, TikTok oder auf Videoplattformen wie YouTube oder Vimeo, sondern auch das Verschicken der Abbildung über Messenger-Apps wie WhatsApp, Signal oder Threema. Natürlich zählen auch das Publizieren auf Webseiten oder dem eigenen Blog dazu. Die Veröffentlichung in klassischen Printmedien wie einer Zeitung, einem Magazin oder auf Flyern stellt ohne Einwilligung der abgebildeten Menschen ebenfalls eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar. Außer es handelt sich um Personen des öffentlichen Interesses, wie z. B. Autor*innen, die Sie bei einer Lesung in Ihrer Bibliothek fotografieren.



Bilder von Kindern und Jugendlichen: Eltern entscheiden

Bei Minderjährigen entscheiden die Eltern, ob die Abbildung des Kindes veröffentlicht werden darf.

Vor der Umsetzung eines Projektes, bei dem Sie planen, Fotos der Projektteilnehmenden zu machen, sollten Sie also unbedingt die Einverständnisse aller Beteiligten einholen. Ab dem Alter von acht Jahren haben Minderjährige übrigens ein Mitspracherecht (Stichwort: Doppelzuständigkeit). Das heißt, Kinder können darüber mitbestimmen, ob Abbildungen von ihnen publiziert werden dürfen. Eltern sollten also ihre Kinder fragen, ob sie ein Bild von ihnen veröffentlichen dürfen. Ab dem Alter von 12 Jahren sollten sowohl die Eltern als auch die Kinder um ihr Einverständnis gebeten werden.

Das Recht am eigenen Bild in der pädagogischen Arbeit

Das bloße Fotografieren – ohne Veröffentlichungsabsicht – ist zwar nicht verboten, allerdings sollten Sie eine Person immer um Erlaubnis fragen, übrigens schon vor dem Fotografieren. Denn zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gehört auch das Recht am eigenen Bild: Jeder Mensch darf selbst bestimmen, ob und wo Bilder von ihm veröffentlicht werden. Außerdem ist das Bild eines Menschen natürlich auch ein personenbezogenes Datum und unterliegt damit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es ist eine wichtige Aufgabe pädagogischer Arbeit, das Bewusstsein über Persönlichkeitsrechte schon bei Kindern und Jugendlichen zu verankern.

»Fragt, bevor Ihr fotografiert!« – sollte als Leitsatz transportiert werden.

Keine Regel ohne Ausnahmen

Ausnahmen können Situationen bilden, in denen viele Personen zu sehen sind: Beispielsweise bei einer Demonstration oder wenn Sie eine Landschaft oder ein Baudenkmal ablichten und zufällig eine Person durchs Bild läuft – hier befinden wir uns allerdings schon in einer rechtlichen Grauzone.

Lohnt sich die Veröffentlichung überhaupt?



Nicht jedes Bild muss im Internet veröffentlicht werden, bloß weil ich die Erlaubnis dazu habe. Hinzu kommt die Frage, welche Rechte eigentlich eine Plattform wie Facebook, TikTok oder Instagram an Ihren Bildern hat.

Hierzu lohnt es sich unbedingt einen Blick in die AGB der jeweiligen Plattform zu werfen. Es kann sein, dass sich diese die Nutzung der auf ihr verbreiteten Bilder für eigene Zwecke vorbehält.

Das Urheberrecht in der pädagogischen Arbeit

Von jedem Werk, das Sie erstellen, sind Sie der/die Urheber*in. Damit haben Sie das Recht, darüber zu bestimmen, was mit Ihrem Film, Bild, Lied oder Text passiert. Dürfen andere Ihr Werk verwenden und zum Beispiel Ihr Lied in einen Film einbauen? Oder darf ihr Werk »nur« betrachtet bzw. gehört werden?

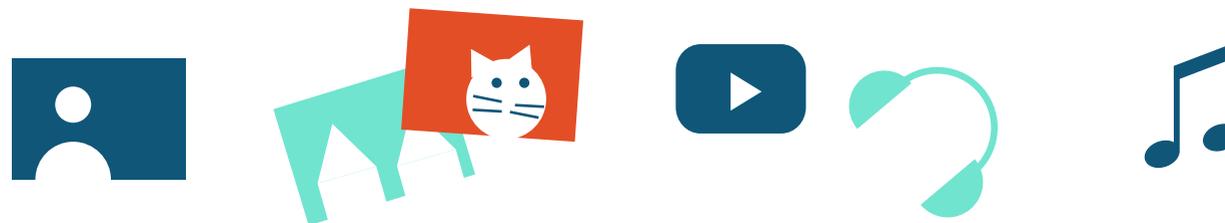
Das Urheberrecht anderer gilt es natürlich auch zu bedenken, wenn Sie eigene Inhalte erstellen und sich dabei Elementen fremder, urheberrechtlich geschützter Materialien bedienen – zum Beispiel, wenn Sie selbstgedrehte Videos mit Musik untermalen möchten. Zu diesen spezifischen Aspekten des Urheberrechts bei der Verwendung von fremden Inhalten erfahren Sie mehr auf der anderen Seite dieser Broschüre.

Vorsicht bei fremden Inhalten

Bei der Verbreitung von Inhalten, die Sie im Internet finden, sollten Sie in der Regel Vorsicht walten lassen – es sei denn, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um Inhalte handelt, die vom Urheberrecht befreit sind, zum Beispiel, weil es erloschen ist, sie also als »public domain« oder »gemeinfrei« verfügbar sind. Mit den Creative-Commons-Lizenzen wird es außerdem ermöglicht, digitale Inhalte kostenfrei zur Verfügung zu stellen (dazu finden Sie mehr auf den umseitigen Texten, unter der Rubrik »Nutzungsrechte«).

Welche Inhalte darf ich verwenden?

Fremde Texte, Fotos, Töne und Filmmaterial für die kreative Bibliotheksarbeit



Der Zugang zu digitalen Medien ist so bequem möglich wie noch nie. Texte, Bilder, Töne – alles ist mit wenigen Klicks im Netz verfügbar. Wer in unserer heutigen Welt aufwächst, konsumiert meist nicht nur, sondern produziert auch eigene digitale Inhalte und veröffentlicht sie im Netz: Die meisten Kinder und Jugendlichen wechseln spielerisch zwischen ihren Rollen als Konsument*innen und Produzent*innen. Aufgrund dieser Verschmelzung spricht die Jugendforschung von Prosumenten.

Gerade noch ein Video auf YouTube angeschaut, dann bei Instagram ein Bild eingestellt, ein anderes Bild dort kommentiert und im nächsten Moment einen witzigen Clip bei TikTok hochgeladen. So sieht das Medienhandeln vieler Jugendlicher aus.

Geschütztes Material in der Bibliotheksarbeit

Da an all diesen Kreativprodukten diverse Rechte hängen, wechseln die sogenannten »Prosument*innen« ständig ihre Rolle als Urheber und Nutzer von urheberrechtlich geschütztem Material. Genau an diesem Punkt brauchen Kinder und Jugendliche medienpädagogische Begleitung: Darf ich alle Inhalte aus dem Internet auch verwenden? Kreative Bildungsarbeit in der Bibliothek eignet sich besonders gut, um diese Fragen zu thematisieren.

Auch für die eigene Bibliotheksarbeit ist es wichtig, sich mit Aspekten des Urheberrechts und Persönlichkeitsrechts zu befassen: Was muss ich beachten, wenn ich mit Kindern und Jugendlichen kreativ und digital arbeite? Wie finde ich überhaupt Inhalte, die ich sicher verwenden kann, also »freie« Bilder und Töne? Zu diesen und weitere Fragen der Medienverwendung finden Sie auf den folgenden Seiten Antworten.

Urheberrecht

Kreative Inhalte wie Texte, Filme, Bilder und Musik sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Möchten Sie Werke nutzen, die Sie nicht selbst erschaffen haben, müssen Sie die Urheberrechte der Erstellenden beachten. Filme, Bilder, Töne, Texte und Musik anderer dürfen Sie nicht einfach ins Internet stellen oder anderweitig öffentlich zugänglich machen. Vervielfältigungen sind nur für private Zwecke erlaubt, zum Beispiel als Sicherheitskopie. Das Vervielfältigen von Inhalten aus rechtswidrigen Quellen – zum Beispiel aus Online-Tauschbörsen – ist allerdings auch für private Zwecke nicht zulässig.

Nutzungsrechte: Wann darf ich ein geschütztes Werk verwenden?



Bei Zustimmung der Urheber*innen oder anderer Rechteinhaber*innen:

Grundsätzlich gilt: Ich kann das Werk anderer verwenden, wenn ich die Erlaubnis dafür eingeholt habe. Dies kann in Form eines Vertrages oder auf Basis einer vergebenen Lizenz (z.B. Creative Common) geschehen.

Ohne Zustimmung der Urheber*innen oder anderer Rechteinhaber*innen:

Ohne Zustimmung der Rechteinhabenden darf ich deren Werk z.B. in Form eines Zitates verwenden. Dies ist jedoch nur unter spezifischen Bedingungen erlaubt: Es muss einem Zitatzweck dienen. Das kann z. B. eine kritische Auseinandersetzung oder eine Beurteilung des zitierten Werks sein. Dabei müssen der Name des Urhebers und die Quelle stets angegeben werden.

Nutzung »freier« Inhalte

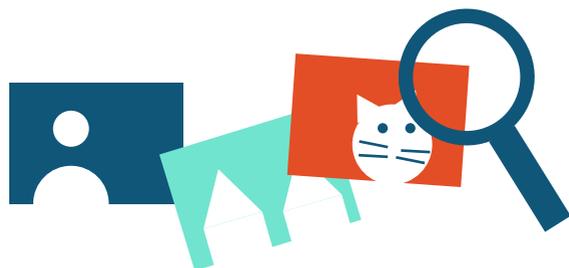
Im Internet finden Sie zahlreiche Inhalte, die Sie kostenlos und ohne weitere Rückfragen nutzen dürfen. Sie wurden von den Urheber*innen bzw. Rechteinhaber*innen als sogenannter Open Content (zu deutsch: »freier Inhalt«) ins Netz gestellt. Zu erkennen sind sie an dem »CC«-Logo, das für die Non-Profit-Organisation »Creative Commons« steht. »Common« bedeutet auf Deutsch Allmende oder Gemeingut. Die Organisation hat standardisierte Lizenzverträge entwickelt, mit deren Hilfe Urheber*innen ihre Werke zur Nutzung für alle freigeben können. Dies bedeutet aber nicht, dass solche Inhalte frei von Urheberrechten sind. Es handelt sich vielmehr um eine öffentliche Nutzungslizenz, die in individuellen Abstufungen erteilt und mit bestimmten Pflichten versehen werden kann.

Folgende freie CC-Lizenzen gibt es:

| | | | |
|---|----|---|--|
|  | by | Namensnennung (englisch: attribution) | Der Name des Urhebers muss genannt werden. |
|  | nc | Nicht kommerziell (non-commercial) | Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. |
|  | nd | Keine Bearbeitung (no derivatives) | Das Werk darf nicht verändert werden. |
|  | sa | Weitergabe unter gleichen Bedingungen (share alike) | Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden. |

Unter → creativecommons.org erfahren Sie übersichtlich dargestellt, wie das Prinzip der CC-Lizenzen funktioniert und finden weitere Details zu den Standard-Lizenzen

Wie suche ich nach freien Bildern?



Google-Bildersuche

Bildmaterial, das nach CC-Lizenzen zur Verfügung gestellt wird, finden Sie leicht über die Bildersuche von Google. Rufen Sie dazu zunächst die Startseite von Google auf, klicken Sie oben rechts in der Ecke auf das Stichwort »Bildersuche«, dann ganz unten rechts auf »Einstellungen« und im Auswahl-Menü auf »Erweiterte Suche«. Dann erscheint eine neue Seite, auf der Sie ganz unten verschiedene »Nutzungsrechte« auswählen können, dort finden Sie auch die Option »Creative-Commons-Lizenzen«.

Wikimedia Commons

Die Wikimedia Foundation, Betreiberin der Wikipedia, bietet ebenfalls eine eigene Seite für freie Medien an. Auf »Wikimedia Commons« (commons.wikimedia.org) finden Sie nicht nur Bilder, sondern auch Filme und Töne zur kostenfreien Verwendung.

Foto-Communitys

Auf den Seiten → pixabay.com und → unsplash.com können Sie ebenfalls tausende von professionellen Bildern kostenfrei und unter freier Lizenz herunterladen. Bei dem Web-Projekt → openclipart.org können Sie kleine Zeichnungen, Cliparts und Icons entdecken, die dort bis zum April 2019 gesammelt wurden.

Wie suche ich nach freier Musik und Tönen?



Musik wertet die eigenen Medienprojekte auf und ist gerade bei Jugendlichen sehr beliebt – doch Musik ist meist urheberrechtlich geschützt und die Verwendung von geschützter Musik ist kompliziert und mitunter teuer. Es gibt jedoch einige Internetseiten, auf denen GEMA-freie und/oder Creative-Commons-lizenzierte Musik, Töne und Sound-Effekte angeboten werden, zumeist kostenlos. Prüfen Sie vor der Verwendung allerdings genau, nach welcher Lizenz die Audiodateien angeboten werden, um etwaige Strafkosten zu vermeiden.

Auf diesen Seiten finden Sie zum Beispiel freie Musik und Töne:

- audiyou.de
- freemusicarchive.org
- freesound.org
- ccmixter.org

Projekt »Netzwerk Bibliothek Medienbildung«

Von 2019 bis 2022 setzt der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt »Netzwerk Bibliothek Medienbildung« um. Das Netzwerk besteht aus verschiedenen Expert*innen aus Bibliotheken, die über ein breites Wissen und Erfahrungen in der Förderung von Medienkompetenz verfügen und dieses in ihren Bibliotheken bereits erfolgreich umsetzen. Gemeinsam mit dem Projektteam und dem JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis haben sie den Workshopleitfaden »Medienkompetenz fördern – Wissen weitergeben« entwickelt, den die vorliegende Broschüre mit vertiefendem Wissen ergänzt.

Kontakt:

Deutscher Bibliotheksverband e.V.
»Netzwerk Bibliothek Medienbildung«
Fritschestr. 27 – 28
10585 Berlin
030/644 98 99-10
dbv@bibliotheksverband.de
www.netzwerk-bibliothek.de
www.bibliotheksverband.de

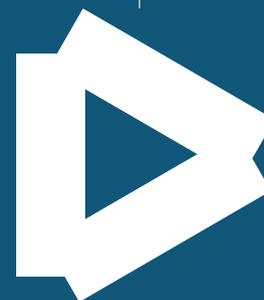
Design:

mor-design.de

Alle Texte werden unter Creative Commons



(Namensnennung, nicht-kommerziell, share alike) veröffentlicht.



Netzwerk Bibliothek Medien Bildung

In Zusammenarbeit mit

